

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

Vom 06. September 2016

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2015 und des ersten Halbjahres 2016 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet

+ 2,50 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 03. September 2015 (BAnz AT 11.09.2015) veröffentlicht.

Bonn, den 06. September 2016

G11 – 11946-02

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Thomas Renner